



Bundesstaat Bayern

in der Funktion des persistent objector

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Beschluß vom 01. Mai 2017- Anerkennung deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge

Nach eingehender Prüfung von Lösungsvorschlägen zur Frage deutschstämmiger Vertriebener, Flüchtlinge sowie deren Abkömmlinge, die durch das Vereinigte Wirtschaftsgebiet verwaltet werden, wird während der Reorganisation des Bundesstaats Bayern folgendes beschlossen.

Grundsätzlich kann eine Anerkennung der Sudetendeutschen, Baltendeutschen, Böhmendendeutschen etc. pp. nicht erfolgen, da sie zum Staatenbund Österreich, Ungarn und Tschechien oder anderer Staatenverbände gehören und somit wirkungsbefreit zu den Bundesstaaten des Deutschen Reichs in Europa stehen. In Angedenken der Historie, daß diese ursprünglich den Bundesstaaten Zugehörigen auswanderten und ihre Abkömmlinge zwangsweise als Kriegsflüchtlinge und Heimatvertriebene wieder Aufnahme in den Bundesstaaten, in Folge des ersten und zweiten Weltkrieges gefunden haben, wird beschlossen, diesen deutschstämmigen Abkömmlingen ehemaliger Vertriebener und Flüchtlingen, welche bis Ende 1955 ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt wieder im Vereinigten Wirtschaftsgebiet genommen haben, die Möglichkeit zu geben, sich gleichgestellt den Bayern unter Bezugnahme auf das Indigenatsrecht die Staatsangehörigkeit in Bayern zu erhalten, sofern sie jetzt ihren überwiegenden Aufenthaltsort in Bayern haben.

Die Bewilligungsgrundlagen hierfür sind gemäß RuStAG 1913 zu erbringen.

Dieser Beschluß ist auf den Personenkreis beschränkt, welcher bis zum 31. Dezember 1955 seinen Wohnsitz nachweislich innerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes genommen hat und kann nicht an Verwandtschaft übertragen werden und begründet auch keine weiterführende rechtliche Anerkennung anderer deutschstämmiger dieser Volksgruppen, die derzeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Dieser Beschluß wurde mit einfacher Mehrheit angenommen und ersetzt den Beschluß Nr. 10 vom 16. April 2016 und tritt mit Ausstellungsdatum in Kraft.

Gegeben zu Landsham am 01. Mai 2017

Monika Gertrud a.d.F. Sedlmeir
Bereich innere Angelegenheiten

Monika a.d.F. Sedlmeir

